

## **Ordnung für das Evangelische Kinderhaus Schniegling**

### **Grundsätze und evangelisches Profil**

Mit der Entscheidung für den Bau und Betrieb des Evangelischen Kinderhauses Schniegling hat der Kirchenvorstand der Versöhnungskirche einen Schwerpunkt in der Gemeindegarbeit gesetzt.

Grundlage unserer Arbeit ist die Überzeugung, dass Kinder eine Gabe Gottes sind.

Wir achten die Würde jedes Menschen. Das bedeutet für uns:

- *Aufmerksame Wahrnehmung*

Die Erzieherinnen und Erzieher im Evangelischen Kinderhaus Schniegling nehmen die Kinder aufmerksam wahr, entdecken ihre Begabungen, entwickeln ihre Fähigkeiten und akzeptieren ihre Grenzen.

- *Gegenseitige Achtung*

Gegenseitige Achtung und Anerkennung sind die Voraussetzungen für das gemeinsame Leben, Arbeiten und Lernen. Dies gilt für Kinder, Erzieher/innen und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

- *Versöhnt leben*

Wir wissen: Nicht alles im Leben gelingt. Deshalb suchen wir gemeinsam nach guten Lösungen in den Konflikten, Widersprüchen und Herausforderungen unserer Zeit und bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Kinder**

Das Evangelische Kinderhaus Schniegling ist ein Haus für Kinder verschiedener Altersstufen:

- Kinderkrippe für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Krippenplatz wird in der Regel bis zum Ablauf des Betriebsjahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- Kindergarten für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Ein Kindergartenplatz wird in der Regel bis zum Schuleintritt vergeben.
- Kinderhort für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit. Ein Hortplatz wird in der Regel bis Ende der Grundschulzeit vergeben.

Für das einzelne Kind und dessen Betreuung in der Einrichtung gelten die im jeweils abgeschlossenen Betreuungsvertrag vereinbarten Bedingungen. Diese gehen im Zweifel den hier genannten Leitsätzen vor.

#### **1.2 MitarbeiterInnen**

Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden gemäß §§ 15 –17 AVBayKiBiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

Das Betriebsjahr dauert vom 01.09. eines Jahres bis zum Ablauf des 31.08. des darauf folgenden Jahres.

#### **1.4 Gebühren**

Für die Benutzung des Kinderhauses werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Evangelische Kinderhaus Schniegling in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **1.5 Elternbeirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird in der Regel von den Eltern gewählt. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Art. 14).

## **2. Aufnahme**

### **2.1 Antrag zur Aufnahme**

- Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Eltern gegenüber der Leitung des Kinderhauses.
- Während des Betriebsjahres frei werdende Plätze werden im Rahmen des geltenden Rechts nach Ermessen der Leitung des Kinderhauses und im Einvernehmen mit dem Träger wieder vergeben.
- Die Eltern sind verpflichtet, bei der Antragstellung die notwendigen Daten wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht umfasst nach dem BayKiBiG folgende Daten: Name und Vorname des Kindes; Geburtsdatum des Kindes; Geschlecht des Kindes; Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern; Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern; Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe.

### **2.2 Aufnahmeverfahren**

- Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung des Kinderhauses im Einvernehmen mit dem Träger nach ihrem Ermessen im Rahmen des geltenden Rechts. Die Eltern werden von der Entscheidung schriftlich durch die Leitung des Kinderhauses verständigt.
- Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch einer Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- Kinder, die behindert sind, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen hinreichend Rechnung getragen werden kann und zugleich den Bedürfnissen der anderen Kinder hinreichend Rechnung getragen werden kann.
- Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Einrichtung, insbesondere nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten bzw. in den Hort der Einrichtung nach Verlassen der Krippe bzw. des Kindergartens der Einrichtung besteht nicht. Für eine Aufnahme in den Kindergarten bzw. in den Hort der Einrichtung ist für das Kind eine gesonderte Anmeldung und Aufnahme (nach Platzzusage) erforderlich. Die spätere Aufnahme (nach Platzzusage) in Kindergarten und/oder Hort gilt jeweils als neue Aufnahme in die Einrichtung.
- Die Aufnahme erfolgt für die Laufzeit des jeweiligen Betreuungsvertrages zu den darin festgelegten Bedingungen.

### **2.3 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

Bei der Aufnahme werden besonders berücksichtigt:

- Kinder von Familien, die im Gemeindegebiet leben
- Kinder, die bereits Geschwisterkinder im Kinderhaus haben
- Kinder, von Familien, die täglich längere Buchungszeiten benötigen.

Nationalität und Religionszugehörigkeit des Kindes sind keine Entscheidungskriterien.

Über Aufnahmen und Nichtaufnahmen entscheidet die Leitung des Kinderhauses im Einvernehmen mit dem Träger.

## **3. Besuchsregelungen**

### **3.1 Öffnungszeiten**

Die Einrichtung ist in der Regel wöchentlich 50 Stunden geöffnet. An Samstagen, Sonn- und in Nürnberg geltenden Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

### **3.2 Schließzeiten**

- Die Einrichtung ist
  - während der Sommerferien drei Wochen,
  - zwischen Weihnachten und Neujahr / Epiphania und
  - an zwei Planungstagen (in der Regel vor Beginn der Sommerferien) geschlossen.
- Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Betriebsjahres bekanntgegeben.

- Weitere Schließzeiten können vom Kirchenvorstand festgelegt werden. Die Schließzeiten dürfen 30 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die Einrichtung kann aus wichtigem Grund (z.B. wegen Brandes, notwendiger Sanierung/ Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalengpässe, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund staatlicher Anordnung kurz-, mittel- oder langfristig geschlossen werden.

### **3.3 Besuch des Kinderhauses**

- Der Besuch der Einrichtung muss durch das Kind regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Buchungszeit ist einzuhalten.
- Die Eltern haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Einrichtung zu sorgen.
- Bei Fernbleiben des Kindes haben die Eltern unverzüglich die Einrichtung zu verständigen.
- Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Akut kranke Kinder können in der Regel nicht in der Einrichtung betreut werden.
- Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch MitarbeiterInnen an Kinder verabreicht. Auf ärztliche Anordnung können Medikamentengaben oder Injektionen durch die Pflegefachkräfte der Diakoniestation Schniegling im Kinderhaus vorgenommen werden.

### **3.4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit**

- Bei einem Wohnungswechsel der Eltern ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Eltern ist zu gewährleisten (z. B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer, E-Mail-Adresse).

### **3.5. Elternbeitrag**

- Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Eltern an den Kosten der Einrichtung.
- Der Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt. Die Höhe und Art der Beitragsstaffelung obliegt - nach Anhörung des Elternbeirates - dem Träger im Rahmen des rechtlich Zulässigen.
- Die Höhe der Elternbeiträge wird den Eltern mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung für die Zukunft einseitig verändern, wenn er diese mit einer Frist von mindestens drei Monaten ankündigt. Es steht den Eltern frei, den Betreuungsvertrag gemäß den ihnen hiernach zustehenden ordentlichen Kündigungsrechten zu kündigen, sollten sie mit einer Beitragserhöhung nicht einverstanden sein.
- Der Beitrag ist monatlich in voller Höhe bis zum Vertragsende zu entrichten.
- Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Eltern die Übernahme des Beitrags beim zuständigen Jugend-/Sozialamt beantragt werden.

### **3.6. Aufsicht / Versicherung / Haftung**

- Das pädagogische Personal übt während der jeweiligen Buchungszeiten über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Die Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zwischen den Eltern über die Abholberechtigung (z.B. ob ein Elternteil (noch) berechtigt ist, das Kind abzuholen) ist ein schriftlicher Nachweis über die

Sorgeberechtigung (ggf. ein gerichtlicher Beschluss) vorzulegen. Veränderungen der Abholberechtigungen können nur durch den/die Sorgeberechtigte(n) erfolgen.

- Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern.
- Für die Kinder besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Der Träger haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- Für Kinder über 7 Jahre wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Träger haftet für Sachschäden, die das Kind verursacht nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter der Einrichtung vorliegt.

Anmerkung:

Die Ordnung für das Evangelische Kinderhaus Schniegling verwendet an Stelle des Rechtsbegriffs „Personensorgeberechtigte“ aus Gründen der Verständlichkeit die Formulierung „Eltern“.